



HVBG

HVBG-Info 05/1997 vom 28.02.1997, S. 0413 - 0416, DOK 374.286/017-LSG

**Kein UV-Schutz für einen Auszubildenden bei Streit in der
Arbeitspause - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.09.1996
- L 7 U 254/95**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14c, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO a.F.
= §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 1 SGB VII) für einen Auszubildenden
bei tätlicher Auseinandersetzung in der Arbeitspause;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
11.09.1996 - L 7 U 254/95 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 11.09.1996
- L 7 U 254/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zum Versicherungsschutz eines Auszubildenden bei einer Streitigkeit in einer Arbeitspause.
2. Ein Jugendlicher kann während eines Streits versichert sein, weil dieser auf eine Aufsichtspflichtverletzung des Verantwortlichen im Betrieb zurückgeht. Die Aufsichtspflicht geht in der Regel, auch in einer Schule für Lernbehinderte, nicht soweit, daß im Umkleideraum in der Mittagspause eine Aufsichtsperson anwesend sein müßte.